

# BLV - CITES Ausfuhr

## 1. Allgemeines

### 1.1 Worum geht es

Das CITES-Abkommen ist eine internationale Handelskonvention mit dem Ziel, die Tier- und Pflanzenpopulationen nachhaltig zu nutzen und zu erhalten. Die internationale Zusammenarbeit soll sicherstellen, dass gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten durch den internationalen Handel nicht übermäßig ausbeutet werden.

Artengeschützte Tiere und Pflanzen müssen bei der Ausfuhr von einem CITES-Zertifikat des [BLV](#) begleitet sein.

### 1.2 Grundlagen und Informationen

- Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES [SR 453](#));
- Verordnung über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (VCITES [SR 453.0](#));
- Verordnung des EDI über die Kontrolle des Verkehrs mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (CITES-Kontrollverordnung [SR 453.1](#));
- [Liste](#) der bei der Ausfuhr anzumeldenden Exemplare.

### 1.3 Hinweis in Tares

Tarifpositionen, die aus artenschutzrechtlicher Sicht häufig relevant sind, enthalten den Hinweis «Bewilligungspflicht: BLV-CITES». Grundsätzlich können jedoch Waren jeder Tarifnummer Bestandteile von geschützten Tieren oder Pflanzen enthalten. Ist dies der Fall, so muss der entsprechende Bewilligungspflicht- / Regulierungscode in der Zollanmeldung auch dann erfasst werden, wenn in Tares kein entsprechender Hinweis erfasst ist (**Generalklausel**).

### 1.4 Begriffe

Artengeschützte Tiere und Pflanzen	- Tier- und Pflanzenarten gemäss den <a href="#">Anhängen I-III CITES</a> CITES-Übereinkommen;
------------------------------------	--

## 2. Angaben in der Zoll- bzw. Warenanmeldung

Wer artengeschützte Tiere oder Pflanzen ausführt, muss sich in der Warenanmeldung zur Regulierungspflicht äussern und die Bewilligung (CITES-Zeugnis) des BLV erfassen.

<b>Identifikation</b> Regulierung	Passar: <ul style="list-style-type: none"><li>- Regulierung 1 (ja)</li><li>- Regulierungscode 310 «BLV - CITES Ausfuhr»</li></ul>
	e-dec: <ul style="list-style-type: none"><li>- Bewilligungspflicht «ja»</li><li>- Bewilligende Stelle «BLV-CITES»</li></ul>
<b>Weitere Angaben</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Bewilligungsnummer (Nummer CITES-Zeugnis)</li><li>- Bewilligungsnehmer<sup>1</sup></li><li>- Bewilligungspositionsnummer<sup>1</sup></li><li>- Spezifikation der Ware - lateinischer Namen<sup>2</sup></li><li>- Effektive Menge Einheit<sup>1</sup></li><li>- Effektive Menge Anzahl<sup>1</sup></li></ul>

## 3. Weitere Informationen

### Beglaubigung von Dokumenten

<sup>1</sup> Nur bei Anmeldungen im System Passar

<sup>2</sup> Anmeldung im System Passar: Zusatzattribut / Anmeldung in e-dec: Warenbezeichnung

Der Versender muss bei der Ausfuhr/Wiederausfuhr artengeschützter Tiere oder Pflanzen, die dem CITES-Übereinkommen unterstellt sind, der Zollstelle die notwendigen Dokumente zur Beglaubigung unterbreiten. Diese stempelt die Dokumente ab und gibt in den dafür vorgesehenen Feldern die effektiv ausgeführte Menge an.

**Gültigkeit des CITES-Zeugnis / Einmalige Verwendung**

Ein CITES-Zeugnis ist für eine einmalige Ausfuhr (Warenanmeldung) gültig. Für Waren, welche mit einer anderen Warenanmeldung ausgeführt werden, muss ein neues Zeugnis beantragt werden. Es gilt der Grundsatz «1 Zeugnis = 1 Warenanmeldung».